

ALG2,- vulgo: Harz4-,

umfasst neben den bekannten 359,-€ pro 100%-Person auch Wohnkosten in Höhe von max. 411,-€.

Dabei wurde der innerhalb der Wohnkosten befindliche Kostenposten „Heizungs- und Warmwasserkosten“ bisher zu 18% den ALG2-Beziehern derart aufgebürdet, dass man ihnen das von den 359,-€ abzog.

Zu diesem Abrechnungsmodus gelangen die Landessozialgerichte aber seit Jahren zu unterschiedlichen Ergebnissen, die bis zur Bestreitung einer Kostenbeteiligungsfähigkeit der ALG2-Bezieher gehen.

Nun hat das Bundessozialgericht dazu im Februar 2008 in grundsätzlicher Weise entschieden, dass die ALG2-Bezieher rückwirkend zum 01.01.2005 mit jeglichen Wohnenergiekosten nur höchstens in Höhe des dafür vorgesehenen Anteils am 359,-€-Regelsatz belastet werden dürfen - außer sie haben Energiezähler, die in EURO und CENT anzeigen und derart das Wirtschaften ermöglichen, und die hat eben niemand.

(Tatsächlich steht das nicht wörtlich in dem Urteil und ist wohl auch nicht jedem Rechtsanwalt ersichtlich, aber vielleicht erschliesst es sich einem auch aus dem Weiteren.)

Soweit ich das seit Mitte 2008 begann zu übersehen bedeutet das netto durchschnittlich etwa 20,-€ mehr für die ALG2-Bezieher und bezogen auf den 31.12.2008 einen Nachzahlung von durchschnittlich etwa 1000,-€ für seit 01.01.2005 durchgängig ALG2-Beziehende.

Entsprechend hätte,- genauso wie bei der Illegalerklärung der Pendlerpauschalenkürzung Mitte 2008-, eine Nachzahlung von Amts wegen durchgeführt werden müssen.

Diese Nachzahlung von Amts wegen wäre aber nicht,- wie bei der Illegalerklärung der Pendlerpauschalenkürzung mit 2008-, aus der Bundeskasse zu erbringen gewesen, sondern aus den Stadt- und Kreiskassen.

Bezogen auf Erfurt werden das wohl mehr als 10 Mill. sein, die an Nachzahlungen an die ALG2-Bezieher aus der Stadtkasse zu zahlen sind, und im Weiteren 200.000,-€ monatliche Mehrkosten.

**Im Weiteren wird beispielhaft für Erfurt nachgewiesen dass zumindest einige Thüringer Kreise und kreisfreien Städte zur Schonung ihrer Kassen zusammenwirkend eine Landesverwaltungsamtsempfehlung erwirkt haben um sich anschliessend derart nach dieser richten zu können, dass sie die Umsetzung des Bundessozialgerichturteils vom Februar 2008 nicht von Amtswegen durchzuführen haben,- so wie das bei der öffentlich bekannt gewordenen Illegalerklärung der Pendlerpauschalenkürzung erfolgte-, sondern dass der einzelne ALG2-Bezieher das öffentlich nie bekannt gewordene Urteil gerichtlich für sich in Anspruch nehmen muss.**

(Die Verschwörungstheorie ... sozusagen.)

Im Sommer 2008 erfuhr ich bei einem sozialgerichtlichen Erörterungstermin, zu dem ich als Beistand bestellt war, durch das Einigungsangebot der Gegenseite, dass nach einem Bundessozialgerichturteil sämtliche Wohnenergiekosten als Wohnkosten anzusehen und die ALG2-Bezieher damit überhaupt nicht zu belasten seien.

Nach zunächst nur oberflächlicher Recherche wurden im Sommer 2008 zwei sogenannte Überprüfungsanträge gestellt für den Zeitraum 01.01.2005 bis aktuell, und im Weiteren zwei im Winter 2008/09, und wurden in bestehende Verfahren eingeflochten oder führten zu neuen (9 teilweise bereits abgeschlossene Verfahren am SG Gotha, und eins am LSG-Thüringen).

So ergab sich bis zum Herbst 2008, dass ALG2-Bezieher definitiv seit 01.01.2005 mit,- bezogen auf 351,-€ Regelsatz-, höchstens 21,10€ für Wohnenergiekosten belastet werden dürfen – wie bereits gesagt: netto durchschnittlich etwa 20,-€ mehr und bezogen auf den 31.12.2008 eine Nachzahlung von durchschnittlich etwa 1000,-€ für seit 01.01.2005 durchgängig ALG2-Beziehende.

Dazu ergab sich ebenfalls bis zum Herbst 2008, dass die Stadt Erfurt statt der bisherigen und nunmehr höchstrichterlich als rechtswidrig erkannten 18%-Heizkostenübernahmeregelung nur den ALG2-Beziehern die rechtmäßige fühlbar günstigere Höchstbeteiligung an den Warmwasserkosten in Höhe von,- bezogen auf 351,-€ Regelsatz-, 6,31€ gewähren, die sie gerichtlich einklagen.

Und es ergab sich bis zum Herbst 2008, dass die Stadt Erfurt jegliche Diskussion über die Übernahme der über den Restwohnenergiekosten-

anteil von 14,79€ hinaus gehenden übrigen Wohnenergiekosten (Strom / Gas) vermeiden möchte.

Hinsichtlich der damaligen Debatte über Kaufkrafterhöhung wandte ich mich mit Schreiben vom 30.10.2008 an das Erfurter Amt für Wirtschaftsförderung mit dem Hinweis, dass durch die Nachzahlung der Warmwasserkosten an die ALG2-Bezieher von Amts wegen eine innerstädtische Kaufkrafterhöhung von etwa 4 Mill. € kurzfristig herstellbar wäre.

Bereits am 10.11.2008 insistierte Frau Bürgermeisterin Thierbach in ihrer Eigenschaft als Leiterin des Dezernats Soziales und Gesundheit dahingehend, dass man sich hinsichtlich der Umsetzung des Bundessozialgerichtsurteils vom Februar 2008 nach einer Landesverwaltungsamtsempfehlung richtet, nach der die Umsetzung nach den Richtlinien zum SGB 12 mit Stichtag 01.03.2008 erfolgen würde.

(Im Klartext heißt das, dass keine Nachzahlungen für Zeiträume vor dem 01.03.2008 erfolgen, und dass nicht nach den Richtlinien zum SGB 2 von Amts wegen nachgezahlt und umgestellt wird, sondern dass dies nach den Richtlinien nach SGB 12 jeder einzelne ALG2-Bezieher für sich gerichtlich erwirken muss.)

Mit Schreiben vom 13.11.2008 teilte ich Frau Thierbach dann ganz und gar unmissverständlich mit, dass die auf den Zeitraum ab 01.03.2008 bezogene Umsetzung nach SGB 12 eines nach SGB 2 auf den Zeitraum ab 01.01.2005 bezogenen höchstrichterlichen Urteils ganz und gar rechtswidrig sei.

Zunächst wusch man sich seitens des Amtes für Wirtschaftsförderung mit Schreiben vom 18.11.2008 die Hände in Unschuld.

Danach erläuterte der Leiter des Erfurter Sozialamts, wohlwissend auf was ich mich in meinem Schreiben an die Bürgermeisterin Thierbach vom 13.11.2008 bezogen hatte, mit Schreiben vom 02.12.2008, dass eine nach den Richtlinien zum SGB 2 von Amts wegen erfolgende Umsetzung aus Gründen der Geringhaltung des Verwaltungsaufwands unterbliebe und die Umsetzung nach den Richtlinien zum SGB 12 durch von den Betroffenen anzustrebende gerichtliche Einzelfallsentscheidungen erfolge, weil das diesbezügliche Bundessozialgerichtsurteil Februar 2008 nur den verschwindend geringen Anteil der ALG2-Bezieher beträfe, die zentralheizungsgebunden seien und deren

Heizenergiebedarf nicht getrennt von deren Warmwasserenergiebedarf ausgewiesen werde, und die lediglich dort entstandenen Differenzen lediglich im Cent-Bereich lägen.

Der erste Gegenbeweis zu den Mehrfachfalschbehauptungen der Bürgermeisterin Thierbach und des Leiters des Sozialamts lag innerhalb einer Beistandbestellung am 15.12.2008 vor in Form von ALG2-Nachbescheidungen ab 01.01.2005.

Gegenüber den Erläuterungen des Leiters des Sozialamts vom 02.12.2008 betrug die Nachzahlbetrag aber nicht einige Cent, sondern belief sich auf 442,05€ allein bezüglich der Warmwasserkosten.

Tatsächlich waren die Bescheide nach dem in der Landesverwaltungsamtsempfehlung empfohlenen Modus nach Überprüfungsantragstellung am 05.06.2008 und Untätigkeitsklageerhebung am 05.12.2008 durch eine sozialgerichtliche Einzelentscheidung derart zustande gekommen, dass sie nach Klageerhebung, die durch nichts als Untätigkeit begründet worden war, verfertigt wurden, die 442,05€ kurzfristig nachgezahlt wurden und die Sozialgerichtsklage dann zurück genommen werden konnte. Mittlerweile ist eine Anschlussklage anhängig hinsichtlich der noch ausstehenden Stromkostennachzahlung in Höhe von mittlerweile knapp 700,-€, in der ich als Beistand bestellt bin.

Ich selbst betreibe Verfahren zur Beitreibung einer trotz einigen bereits gewonnenen Verfahren immer noch über 2000,-€ betragenden Nachzahlung für meine 2-Personenbedarfsgemeinschaft, und in einem anderen Verfahren mit etwa gleich hohem Streitwert und in weiteren Verfahren bin ich ebenfalls als Beistand bestellt.

Und in einem dieser Verfahren, mit einem derzeitigen Reststreitwert von knapp 1000,-€, ist am 08.07.2009 in Ausführung des BSG-Urteils vom Februar 2008 eine Stromnachzahlung in voller Höhe übernommen worden.

Ja, und nicht als Beistand bestellt bin ich in der nie erhobenen Sache einer 2-Personenbedarfsgemeinschaft mit einem Streitwert von über 4000,-€, die seit 01.01.2005 ihr Warmwasser mit aus eigener Tasche bezahltem Strom erhitzt und zusätzlich mit den 18% der Heizkosten belastet wird, dies halbjährig bei der ALG2-Weiterbewilligungsantragsabgabe vorträgt und dazu immer wieder nur hört, dass individuelle Fälle nicht beachtet werden können, und natürlich niemals offiziell Widerspruch erheben wird aus Angst vor Repressalien.

**Mit den bereits nachgezahlten Forderungen und den Forderungshöhen in den anhängigen Verfahren, die von Leuten in recht unterschiedlichen Lagen betrieben werden, ist nachgewiesen, dass die Behauptung des Leiters des Erfurter Sozialamts vom 02.12.2008, das Bundessozialgerichtsurteil vom Februar 2008 wirke sich lediglich im Cent-Bereich aus, unwahr ist und tatsächliche Auswirkungen um 1000,-€ realistisch sind.**

**Mit den bereits nachgezahlten Forderungen ist aber auch nachgewiesen, dass sich das Bundessozialgerichtsurteil vom Februar 2008 tatsächlich generell auf alle Wohnenergiekosten bezieht.**

**Und mit den bereits nachgezahlten Forderungen ist nachgewiesen, dass die Behauptung des Leiters des Erfurter Sozialamts vom 02.12.2008, das Bundessozialgerichtsurteil vom Februar 2008 beträfe lediglich den verschwindend geringen Anteil der ALG2-Bezieher, die zentralheizungsgebunden seien und deren Heizenergiebedarf nicht getrennt von deren Warmwasserenergiebedarf ausgewiesen werde, unwahr ist und alle ALG2-Bezieher betroffen sind.**

**Entsprechend wird die Landesverwaltungsamtsempfehlung entstanden sein nachdem mehrere Sozialamtsleiter zu ähnlich transparent-tendenziösen Einschätzungen gelangt waren.**

Nachdem ich das nun Erwiese dem Leiter des Erfurter Sozialamts bereits mit Schreiben vom 11.01.2009 in Aussicht gestellt hatte und zwei Betrug anzeigen gegen die Erfurter Stadtverwaltung von der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft mit recht obskuren Begründungen zurück gewiesen worden sind, hat die Erfurter Stadtverwaltung eingesehen dass sie erwischt worden ist und hat die Standardfloskeln auf den ALG2-Bescheiden von

*„ALG2-Beziehern, deren Warmwasserenergiebedarf nicht getrennt ausgewiesen wird, werden nicht mehr 18% der Heizkosten in Rechnung gestellt, sondern nur noch der Regelsatzanteil in Höhe von 6,31€.“*

über

*„ALG2-Beziehern wird für Warmwasserenergiebedarf nur noch der Regelsatzanteil in Höhe von 6,31€ abgezogen.“*

zu

*„ALG2-Beziehern werden Wohnenergiekosten nur noch in Höhe des Regelsatzanteils abgezogen.“*

Tatsächlich gibt die letzte Floskel die rechtliche Situation wieder, aber die Erfurter Stadtverwaltung setzt diese weiterhin nur teilweise um indem sie zwar nur 6,31€ für Warmwasserkosten berechnet, aber sich weiterhin weigert die durch anderweitigen Wohnenergieverbrauch entstehenden und über die diesbezüglich restlichen 14,79€ Regelsatzanteil hinaus gehenden Kosten zu tragen.

Aktuell sieht die Situation so aus, dass sämtliche mir zugänglichen Annäherungen an die tatsächliche Rechtslage durch gerichtliche Anerkenntnisse zustande gekommen sind – und soweit ich weiß gibt es keine anderen.

Mit Urteilen ist aufgrund der Überlastung der Sozialgerichte frühestens in 2 Jahren zu rechnen.

Und in den Anordnungsverfahren tut man sich hinsichtlich der Nachzahlungen schwer mit Anordnungen für vergangene Zeiträume, und hinsichtlich aktueller Zeiträume gibt es da eine 70,-€-Grenze, unter der man ALG2-Beziehern die Kürzung ihrer Bezüge bis zum siegreichen Hauptverfahren zumuten kann.

Die Erfurter Stadtverwaltung verweigert aus Kostengründen die Umsetzung einer für ein lobbyloses Klientel günstigen höchstrichterlichen Entscheidung, und man kommt ihr flächendeckend nicht juristisch bei.

**Eine politische oder zumindest journalistische Initiative ist nötig.**